

## Siebenmal erwähnt: Täter ist Italiener

## Erwähnung der Staatsangehörigkeit tat jedoch nichts zur Sache

Eine Lokalzeitung berichtet unter dem Titel "Betrug im ....-Werk: Italiener ergaunert 54.000 Euro am Getränke-Automaten!" über die Verurteilung eines 38-Jährigen wegen Manipulation von Guthabenkarten für Automaten. In dem Beitrag wird siebenmal erwähnt, dass es sich bei dem Angeklagten um einen Italiener handelt. Ein Leser der Zeitung kritisiert die häufige Nennung der Staatsangehörigkeit. Ein Bezug zwischen Nationalität und Straftat sei nicht zu erkennen. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Zeitung entgegnet, die Bezeichnung "Italiener" sei in der Stadt eher positiv als negativ besetzt. Seit Jahrzehnten lebten hier viele Italiener. Italien sei hier allgegenwärtig, vom Straßennamen bis zum Ortsbürgermeister, vor allem jedoch im Werk. Der in der Beschwerde auftauchende Begriff einer ethnischen Minderheit sei vor diesem Hintergrund nicht stichhaltig. Nichts in dem Artikel deute auf eine Absicht hin, eine Einzelperson oder eine Gruppe zu diskriminieren. Die Zeitung weist darauf hin, dass außer dem Beschwerdeführer niemand an dem Artikel Anstoß genommen habe, offenbar nicht einmal der Täter selbst. Kein italienischer Politiker, kein Gewerkschafter, kein Geschäftsmann und kein Leser hätte negativ reagiert. (2006)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 12 (Diskriminierung) verstoßen. Der Presserat spricht deshalb eine Missbilligung aus. In dem fraglichen Beitrag wird siebenmal erwähnt, dass der Verurteilte Italiener ist. Diese Erwähnung ist nach Richtlinie 12.1 nur dann gerechtfertigt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Der Beschwerdeausschuss erkennt jedoch einen solchen Bezug nicht. Insofern hätte die Zeitung auf die Nennung der Staatsangehörigkeit verzichten müssen. (BK1-211/06)

Aktenzeichen: BK1-211/06 Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung